

## MWST-News I

### Die MWST-Reform teilt sich in zwei Teile auf:

**Teil A: Vollständig überarbeitetes MWST-Gesetz mit 50 Massnahmen**

**Teil II: Einführung eines Einheitssatzes von 6.1 %, Abschaffung der meisten Steuerausnahmen**

Die wichtigsten der 50 Massnahmen sind (nicht vollständig):

- Alle Unternehmen sind steuerpflichtig, solange sie die Umsatzgrenze von Fr. 100'000 überschreiten
- Die heutigen Mindestumsatzgrenzen (Fr. 75'000, Fr. 150'000 und Fr. 250'000) werden durch eine einheitliche Umsatzgrenze von Fr. 100'000 ersetzt
- Die Ausweitung der Saldosteuerersatzmethode ermöglicht rund 16'000 Steuerpflichtigen eine einfache Abrechnung
- Die formalen Vorschriften an die MWST-Belege werden stark gelockert
- Es wird die Möglichkeit der freiwilligen Versteuerung beim Verkauf oder der Vermietung aller Immobilien geschaffen, die vom Empfänger nicht zu Wohnzwecken genutzt werden
- Der bauliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert
- Steuerkontrollen haben für den ganzen geprüften Zeitraum abschliessende und damit rechrgültige Wirkung

Folgende Ausnahmen bleiben bestehen (nicht steuerpflichtig):

- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen
- Verkauf und Vermietung von Immobilien
- Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft u.ä.)
- Leistungen innerhalb des Gemeinwesens

Die Mehrkosten für die Haushalte (durchschnittlich Fr. 6.00 pro Monat) soll durch ein sozialpolitisches Korrektiv ausgeglichen werden.

Das einfachere Steuergesetz soll für die heute steuerpflichtigen Unternehmen eine Reduktion des administrativen Aufwands von 30 % zur Folge haben. Die Aufhebung der Ausnahmen führt zur Erhöhung der steuerpflichtigen Personen um rund 30'000 auf 340'000.